



1. Landkreis Börde: 1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2014
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2014
3. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### 1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 65 der Landkreisordnung LSA (LKO) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 598) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Landkreis Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 11. Dezember 2013 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |                  |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 181.988.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 181.988.900 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem  |                  |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 181.378.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 181.235.900 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 5.471.900 Euro   |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 9.517.400 Euro   |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 1.472.700 Euro   |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 4.589.200 Euro   |
- festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 17.957.700 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- a) 36,8 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
- b) 36,8 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
- c) 36,8 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- d) 36,8 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- e) 36,8 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- f) 36,8 v.H. der Schlüsselzuweisungen 2014

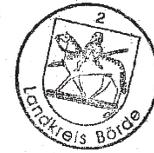
#### § 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragsatzung gemäß § 65 LKO LSA i.V.m. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 95 Abs 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 95 Abs 2 Ziff. 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 95 Abs 2 Ziff. 3 GO LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 65 LKO LSA i.V.m. § 95 Abs 2 Ziff. 4 GO LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
5. Erheblich i. S. d. § 48 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik gelten Abweichungen von Haushaltsansätzen über 25.000 Euro.

Haldensleben, den 16.01.2014  
Landkreis Börde

*i.v. heup*  
Walker  
Landrat



Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom

**27. Januar 2014 bis 04. Februar 2014**

im Fachdienst Finanzen, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 113, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr öffentlich aus.

Die nach § 99 Abs. 4 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 15.01.2014 unter dem Aktenzeichen 206.4.4-10402-BK-HH 2014 erteilt worden.

Haldensleben, 16.01.2014

*i.v. heup*  
Walker  
Landrat



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)